

Satzung der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung
eines Bebauungsplanes für das Baugebiet "Am Zwerchgraben - Mitte"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des §§ 9 und 10
des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in
Verbindung mit Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179)
folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben
vom Nr.
genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Bebauung des Gebietes "Am Zwerchgraben - Mitte"
Flst.Nr. 2205 und 2168 Teilstück, gilt der vom Stadtbauamt
Lauingen gefertigte Bebauungsplan, Zeichnung in der
Fassung vom 25.9.1969; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne
des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962
(BGBl. S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Die
Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je
qm Grundstücksfläche zulässig sind.
- (2) Die höchstzulässige Geschößflächenzahl beträgt 0,5.
Die Geschößflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschößfläche je
qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen folgende Mindestgrößen aufweisen:

ebenerdige Wohngebäude 400 qm

§ 5

Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Die Garagen sind, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 6

Firstrichtung

Für die Firstrichtung der Hauptgebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen eine Neigung von 20 - 25° aufweisen. Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten Zustand zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 9

Sockelhöhe

- (1) Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über das endgültige Gelände hinausragen.
- (2) Das natürliche Gelände muß 0,50 m aufgefüllt werden.

§ 10

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 11

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zulässig.
- (2) Die Fassaden dürfen nicht verkleidet werden.
- (3) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 12

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 13

Sonstige Nebengebäude

Andere Nebengebäude als Garagen sind nicht zulässig.

§ 14

Einfriedungen

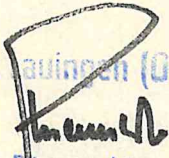
- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,00 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm festgelegt.
- (2) Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Holzlatten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen. Nur an Tür und Tor können Mauerwerks- oder Betonpfeiler angeordnet werden. Sie dürfen nicht stärker als 45 x 30 cm sein.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Lauingen (Donau), den

Stadt Lauingen (Donau)


Bürgermeister

5. November 1969

III-610-40/2

An das
Landratsamt

888 Dillingen a.d. Donau

Betreff: Bebauungsplan "Am Zwerchgraben Mitte" der Stadt
Lauingen (Donau)

Beilagen: 1 Bebauungsplan
1 Satzungsentwurf

Beiliegend übersendet die Stadt Lauingen (Donau) für das Baugebiet "Am Zwerchgraben Mitte" einen Bebauungsplan und einen Satzungsentwurf.

Anläßlich einer gemeinsamen Besprechung zwischen Herrn Ob.Reg.Baurat Klamroth von der Regierung von Schwaben, Herrn Ob.Baurat Foitl vom Landratsamt Dillingen a.d. Donau und den Vertretern der Stadt Lauingen (Donau) wurde eine Übereinstimmung dahingehend erzielt, daß für den vorgenannten Bebauungsplan ein Genehmigungsverfahren nach dem BBauG nicht erforderlich ist.

Die Stadt Lauingen (Donau) wird in den nächsten Tagen beim Vermessungsamt Dillingen a.d. Donau Antrag auf Parzellierung des Baugebietes "Am Zwerchgraben Mitte" stellen. Es wird gebeten diesem Vermessungsantrag seitens des Landratsamtes seine Zustimmung zu erteilen.


(Schermbach)
1. Bürgermeister

STADTRAT LAUINGEN (DONAU)

Beschluß Nr. 350/GBA

A U S Z U G

aus dem Beschlußbuch des Stadtrates Lauingen (Donau).

Der Stadtrat Lauingen (Donau) beschloß in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.10.1969, an der von den 16 Stadtratsmitgliedern auf vorschriftsmäßige Einladung 12 und der Bürgermeister teilnahmen mit 13 Stimmen folgendes:

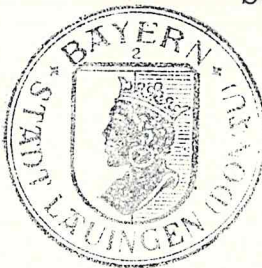
Betreff: Bebauungsplan "Am Zwerchgraben Mitte"

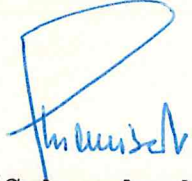
Nach Auskunft der Regierung von Schwaben (Herrn Ob.Reg.Baurat Klamroth) ist ein Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan "Am Zwerchgraben Mitte" nicht erforderlich. Dem Landratsamt Dillingen ist ein Satzungsentwurf und ein Bebauungsplan für das vorstehend angeführte Baugebiet zur Verfügung zu stellen. Beim Vermessungsamt Dillingen ist Antrag auf Parzellierung des Baugebietes "Am Zwerchgraben Mitte" zu stellen.

gez. Schermbach
1. Bürgermeister

gez. Wunderle
Schriftführer

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Lauingen (Donau), den 7. 11. 1969
Stadt Lauingen (Donau)




(Schermbach)
1. Bürgermeister

1. zum Akt Stadtbauamt



STADTRAT LAUINGEN (DONAU)

Seite: 109

Auszug aus der

Niederschrift über die

- öffentliche Sitzung des Grundstücks- und

Bauausschusses

am 8. November 1982

Verteiler:

Beschluß Nr. 88

Blatt -

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

Amt 60

Gegenstand (Betreff)

Beschluß

Betreff: Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet "Am Zwerchgraben" gemäß § 13 sBauG

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Am Zwerchgraben" vom 20. September 1963 i.d.F. vom 10. März 1964 wird wie folgt geändert:

§ 11 der Satzung enthält folgende Fassung:

"Alle Gebäude sind mit Außenputz, Klinkerverkleidung oder natürlicher Fasadenerkleidung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Baustoffe oder Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen sind bei Gebäudeaußenflächen unzulässig."

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt. Die Änderung ist auch für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.-/-

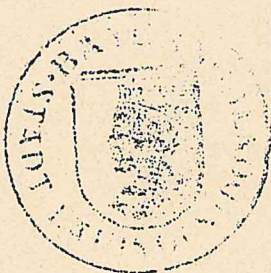
gez. Schermbach,
1. Bürgermeister

gez. Sinning,
Verwaltungsassistentin z.A.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Lauingen (Donau), den 10.11.1982

Stadt Lauingen (Donau)



(Schermbach)

1. Bürgermeister

1. Änderung